
Sabine Demel

„Durch solches Handeln hast du dein Volk gelehrt, dass der Gerechte menschenfreundlich sein muss“ (Weish 12,19)

Zu einem Kirchenrecht nahe bei den Menschen

- ◆ Das Kirchenrecht ist nicht gerade jener Bereich, der im Verdacht steht, nahe bei den Menschen zu sein. Im Gegenteil wird es in der Öffentlichkeit als fern von den Menschen wahrgenommen. Aus der Perspektive derjenigen, die Kirchenrecht betreiben, stellt sich das anders dar. Schließlich bedarf es gewisser Regeln, um das Zusammenleben in Gemeinschaft zu ermöglichen. Regelverstöße müssen zwar geahndet werden, zielen aber im Kirchenrecht weniger auf Bestrafung als auf Einsicht und Besserung der Regelverletzenden und erinnern an die Verantwortung gegenüber sich und der Gemeinschaft. Wird das Kirchenrecht zudem vor dem Hintergrund von Liebe und Barmherzigkeit angewandt, sorgsam den Einzelfall abwägend, kann es nicht anders als nahe beim Menschen sein. (Redaktion)

Die sich von Berufs wegen mit Kirchenrecht beschäftigen, sind in der Regel davon überzeugt, dass es nahe beim Menschen ist, ja dass es sogar für das Menschsein unerlässlich ist. Sie werden nicht müde, darauf hinzuweisen, dass Recht eine Uridee der Menschheit ist, dass jede Gemeinschaft eine Rechtsordnung braucht, um überhaupt (über-)lebensfähig zu sein, dass Recht für Frieden und Freiheit sorgt. Doch für alle anderen, die nicht zur Zunft der Kirchenrechtstreibenden gehören, gilt alles, was mit Kirchenrecht zu tun hat, meistens gerade nicht als nahe beim Menschen. Es gilt als lebensfern, ja sogar lebensfeindlich, also als alles andere als nah bei den Menschen und ihren Bedürfnissen. Im Gegenteil: Es wird als ein abstraktes Prinzip empfunden, das ohne Rücksicht auf den konkreten Menschen durchgesetzt wird.

Woran liegt das, dass das Recht in der Kirche so polarisiert? Dass für die einen ein

Nahe-bei-den-Menschen-Sein ohne Kirchenrecht nicht geht und für die anderen Kirchenrecht geradezu das Gegenmittel ist, um nahe beim Menschen sein zu können?

Als Kirchenrechtlerin ist man mit dieser Frage ganz schön herausgefordert. Denn manchmal trifft es schlichtweg zu, und man fragt sich, warum der kirchliche Gesetzgeber seine Rechtsnormen nicht näher am Menschen und seinem Leben gestaltet hat. Aber manchmal reibt man sich auch die Augen und wundert sich, wie jemand aus dem Brustton der Überzeugung behauptet, dass dieses und jenes fernab zur Nähe des Menschen – leider – kirchenrechtlich so festgelegt sei, was aber so gar nicht zutrifft. Und am häufigsten ist man einfach darüber verdutzt, wie mit Rechtsbestimmungen argumentiert wird, wie ein bestimmtes Gedankengebäude nahe beim Menschen oder auch fernab von ihm konstruiert wird und dann – gleichsam im Nachhinein und ohne

kritische Auseinandersetzung – die dafür passenden Rechtsnormen als Legitimationsgrundlage gesucht werden.

Vorausgesetzt, Liebe und Barmherzigkeit sind die dichtesten Ausdrucksgestalten des Nahe-beim-Menschen-Sein, dann sehe ich die entscheidende Ursache für die beschriebenen Diskrepanzen nicht in dem, was Kirchenrecht von seiner Idee und von seinem Grundansatz her ist, sondern in der Art und Weise, wie mit ihm umgegangen wird. Das gilt es im Folgenden näher zu erläutern.

1 Recht als notwendiger Schutz der Liebe und Barmherzigkeit

Die katholische Kirche versteht sich als eine Gemeinschaft der Liebe und Barmherzigkeit. Doch wie passt zu diesem Selbstverständnis, dass z.B. einem Religionslehrer von der katholischen Schule gekündigt wird, nur weil er sich scheiden lassen hat, eine neue Liebe gefunden und ein zweites Mal geheiratet hat? Ist das der Umgang mit Menschen in einer Kirche der Liebe? Oder wie ist die Exkommunikation, die höchste Kirchenstrafe, dafür, dass einige Frauen sich gegen die Rechtsordnung zu Priesterinnen weihen lassen, mit dem Anspruch der Liebe und Barmherzigkeit vereinbar? Ganz zu schweigen davon, dass einer schwangeren Frau, die sich nicht anders aus ihrer Not zu befreien weiß, als ihr ungeborenes Kind abzutreiben, von der katholischen Kirche die Exkommunikation angedroht wird. Ist das nicht eine Bankrotterklärung für die Barmherzigkeit in der katholischen Kirche? Kann eine Gemeinschaft der Liebe und Barmherzigkeit so auf Verfehlungen ihrer Glieder reagieren? Müsste sie nicht vielmehr diesen Menschen nachgehen, ihnen beistehen und vergeben, statt sie bloßzustellen, zu isolieren und zu bestrafen?

Doch es gibt auch eine andere Beispilliste von Reaktionen der katholischen Kirche auf Verfehlungen in ihren eigenen Reihen: Da schikaniert ein Religionslehrer nachweisbar immer wieder seine Schülerinnen, aber außer einer Ermahnung, dies künftig zu unterlassen, passiert augenscheinlich nichts. Eine stadtbekannte Bordellbesitzerin geht jeden Sonntag ganz selbstverständlich zur Kommunion, ohne dass das von Seiten der kirchlichen Autorität unterbunden wird. Ministranten beschweren sich, dass sie wiederholt von ihrem Pfarrer in seltsamer Weise berührt werden, und dennoch bleibt der Pfarrer weiterhin im Amt. Bei solchen Vorfällen tauchen dann genau die entgegengesetzten Fragen auf: Muss hier nicht etwas getan werden? Kann man das einfach so weiterlaufen lassen? Muss nicht auch in der Kirche als Gemeinschaft der Liebe und Barmherzigkeit gegen Verfehlungen vorgegangen werden, weil sie sonst bald keine Gemeinschaft der Liebe und Barmherzigkeit mehr ist, sondern eine Gemeinschaft, in der man die Liebe und Barmherzigkeit nach Lust und Laune mit Füßen treten kann?

Damit steht nun die Frage im Raum, wie die katholische Kirche ihrem Anspruch, eine Gemeinschaft der selbstlosen Liebe und Barmherzigkeit zu sein, am ehesten gerecht werden kann: mit oder ohne rechtliche Maßnahmen gegen alle, die gegen die Liebe verstößen?

Eine Gemeinschaft lebt wesentlich vom freien Impuls der Liebe und Barmherzigkeit ihrer Glieder. Sie lebt aber ebenso wesentlich von der Verbindlichkeit bestimmter Verhaltensnormen, zu deren Einhalten jedes Gemeinschaftsglied verpflichtet ist und deren Nichteinhalten von der Gemeinschaft geahndet werden kann. Denn das, was die besondere Stärke der Liebe und Barmherzigkeit ist, ist zugleich

Weiterführende Literatur:

Sabine Demel, Das Recht fließe wie Wasser. Wie funktioniert und wem nützt Kirchenrecht, Regensburg 2017. Die Eigenart des Kirchenrechts wird erläutert und zentrale Fragen eines Rechtsverständnisses nahe bei den Menschen und ihrem Leben werden behandelt: Wie ist das Verhältnis zwischen Kirchenrecht und Gewissen? Wie ist die Beziehung zwischen meinem Glauben und dem Recht der Kirche zu verstehen? Wie steht es um Machtkontrolle und Beteiligung? Was ist zu den Dauerbrennern Laien, Wiederheirat nach ziviler Scheidung und Eucharistiegemeinschaft aus rechtlicher Sicht zu sagen?

Richard Puza, Die diakonische Funktion des Kirchenrechts in der Communio, in: *Peter Boekholt / Ilona Riedel-Spangenberger* (Hg.), *Iustitia et modestia*. Festschrift H. Socha, München 1998, 13–24. Es werden Kriterien entwickelt, wie Kirchenrecht ausgelegt und angewendet werden muss, dass es seine Funktion als Dienst für den Menschen erfüllen kann.

Wilhelm Rees, Kirchenrecht – Wegweisung zur ewigen Glückseligkeit? Zur Bedeutung rechtlicher Normen für das Heil des Menschen und der Kirche, in: *Thomas H. Böhm / Nikolaus Wandinger* (Hg.), Wenn alles aus ist – christliche Hoffnung angesichts von Tod und Weltende. Vorträge der fünften Innsbrucker Theologischen Sommertage 2004, Wien 2005, 111–146. Die rechtlichen Bestimmungen werden in Beziehung gesetzt zu dem Anspruch, dass das Heil der Seelen als oberstes Gesetz in der katholischen Kirche gilt.

auch ihre entscheidende Schwäche: die Freiwilligkeit. Die Haltung der Liebe und Barmherzigkeit kann nur postuliert, nicht

aber eingeklagt werden. Folglich kann mit Hilfe der Liebe und Barmherzigkeit aufgezeigt werden, wie ein gutes, gedeihliches und evangeliumsgemäßes sowie glaubwürdiges Miteinander aussieht, aber garantiert werden kann es nicht.

Um das Mindestmaß eines gedeihlichen und dem Anspruch des Evangeliums sowie der Liebe und Barmherzigkeit entsprechenden Miteinanders in einer Gemeinschaft sicherzustellen, ist der Einsatz von allgemeinverpflichtenden Regeln notwendig, von Regeln also, die für alle Gemeinschaftsglieder verpflichtend sind, und zwar so sehr verpflichtend, dass deren Einhalten mit sog. „Zwangsmassnahmen“ durchgesetzt werden kann.

Allgemein verpflichtende Regeln und Zwangsmassnahmen sind aber keine Mittel der Liebe, sondern Mittel des Rechts, mitunter sogar des Strafrechts. Der Einsatz von Recht ist sozusagen das letzte Mittel, womit eine Gemeinschaft ihre grundlegenden Güter und Werte – und damit letztlich sich selbst – vor willkürlicher Missachtung und (allmählicher) Zerstörung schützen kann.

2 Kirchliche Strafen als äußerstes Schutzmittel und Appell an die Gesinnung

Das allerletzte Mittel einer Gemeinschaft um ihrer eigenen Existenz willen ist der Einsatz eines ganz bestimmten Rechtsmittels: der Strafe. Wer straft, fügt der bestraften Person in begrenzter Weise ein Übel zu. Mit dieser Maßnahme werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen soll der durch das Fehlverhalten entstandene und sich weiter ausbreitende Schaden für das Wohl der Gemeinschaft abgebaut und zum anderen die Bekehrung und die Wiederein-

gliederung des Täters oder der Täterin in die Gemeinschaft angestrebt werden.¹ Diese gemeinschafts- und personenbezogene Zielrichtung der Strafe kommt im Gesetzbuch der katholischen Kirche in der Bestimmung zum Ausdruck, wonach durch die Strafe als dem allerletzten Mittel der Kirche ein entstandenes Ärgernis² behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter bzw. die Täterin gebessert werden soll (c. 1341). Und die subsidiäre Funktion der Strafe als allerletztes Mittel kommt besonders in c. 1358 CIC zum Ausdruck, die der/dem mit einer Beugestrafe belegten Straftäterin/Straftäter den Rechtsanspruch zusichert, dass ihre/seine Strafe nachgelassen wird, sobald sie bzw. er ihre/seine Widersetzlichkeit aufgegeben hat, also ernsthaft Reue zeigt. Ziel jeder kirchlichen Strafe ist es, alle Hindernisse auf dem Weg zur Gemeinschaft mit Gott, dem Seelenheil der/des Einzelnen wie auch der Gemeinschaft, zu beseitigen. Das kommt auch in den Strafmitteln zum Ausdruck, welche die katholische Kirche verwendet. Es sind ausschließlich Strafen rein geistlicher Natur, das heißt, sie bestehen in einem Entzug geistlicher Güter wie beispielsweise der Möglichkeit der Mitfeier der Gottesdienste, des Empfangs von Sakramenten, der Wahrnehmung bestimmter Dienste und Ämter in der Kirche. Mit ihnen will die katholische Kirche einem

Verhalten Einhalt gebieten, das sich gegen grundlegende Pflichten der Gläubigen richtet. In diesem Sinn ist z. B. die Exkommunikation nicht einfach eine „kalte“ Aussperrung der/des Betroffenen, sondern ein Appell an sie/ihn, ihre/seine „Entscheidung zu überdenken und sein/[ihr] Verhalten zu ändern“³.

Auf den Punkt gebracht, lässt sich somit sagen: Von der Idee und Konzeption her stellt die Existenz von kirchlichen Strafen keinen Widerspruch zur Liebe und Barmherzigkeit dar, sondern ist im Gegenteil auch für eine Gemeinschaft der Liebe und Barmherzigkeit lebensnotwendig, insofern kirchliche Strafen „ein Fehlverhalten oder mögliche Fehlentwicklungen in der Kirche überwinden wollen und das Ziel haben, das Wesen der Kirche, das in der Liebe besteht, und die Lauterkeit ihres Zeugnisses zu schützen“⁴. Die Existenz einer Rechts- und Strafrechtsordnung trägt wesentlich dazu bei, dass die Kirche ihre Identität als Gemeinschaft der Liebe und Barmherzigkeit bewahrt und in glaubwürdiger Weise ihre Sendung erfüllen kann.⁵ Entscheidend dafür ist, dass Recht nicht verabsolutiert wird, dass bei aller Notwendigkeit von Recht dessen Dienstfunktion nicht aus dem Blick gerät und die Rechtsordnung nicht zum Selbstzweck wird. Um das zu gewährleisten, muss die Rechtsordnung so gestaltet sein, dass sie „nicht nur

¹ Vgl. Johannes Gründel, Strafen und Vergeben, in: Franz Böckle (Hg.), Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft. Teilband 13, Freiburg i.Br.–Basel–Wien 1981, 121–160, hier: 128 f.

² Nach Klaus Lüdicke, Grenzen der Tatstrafen, in: MK 1318/3, Rdn. 6 (18. Erg.-Lfg., Juli 1992), ist ein Ärgernis „eine äußerlich wahrgenommene Folgewirkung der Straftat, die darin besteht, die Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft so zu stören, dass daraus geistlicher Schaden für Dritte entstehen kann.“

³ Peter Krämer, Strafen in einer Kirche, in: Ludger Müller / Alfred E. Hierold / Sabine Demel / Libero Gerosa / Peter Krämer (Hg.) „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe: Notwendigkeit oder Widerspruch (Kirchenrechtliche Bibliothek 9), Berlin 2006, 9–22, hier: 18.

⁴ Ebd., 16.

⁵ Vgl. ebd., 17.

auf Gerechtigkeit, sondern auch auf [Liebe und] Barmherzigkeit hin offen ist“⁶.

3 Die Liebe und Barmherzigkeit Gottes als Letztkriterium für das kirchliche Recht

Nicht das Phänomen des Rechts steht im Widerspruch zur Liebe und Barmherzigkeit, sondern die Art und Weise, mit ihm umzugehen, kann in Widerspruch zur Liebe und Barmherzigkeit geraten. Dieser Widerspruch kann nur vermieden werden, wenn Recht und Gesetz der Liebe und Barmherzigkeit dienen und nicht umgekehrt.

Diese Dienstfunktion des Rechts gilt insbesondere für die Kirche, die sich als die von Gott gegründete Gemeinschaft der Liebe und Barmherzigkeit versteht. Denn dieses Selbstverständnis führt zwangsläufig zu einer Rechtsordnung eigener Art, insofern die kirchliche Rechtsordnung ertens nicht aus dem Willen einer Mehrheit hergeleitet wird, sondern aus der Offenbarung Gottes, und zweitens demzufolge nicht nur dem innerweltlichen, sondern auch dem geistlichen Wohl der Menschen dienen soll. Diese Eigenart bringt es mit sich, dass das Letztkriterium der Wahrheit des kirchlichen Rechts in der Offenbarung der Liebe und Barmherzigkeit Gottes in Jesus Christus liegt. Dementsprechend ist das Recht in der Kirche „als Recht der

Gnade, des Erbarmens und der unbedingten Versöhnung anzusehen [...], denn schließlich bezieht die Kirche ihr Selbstverständnis aus der gnädigen Zuwendung Gottes⁷. Dementsprechend muss sich in der Kirche alles Recht von der Liebe und Barmherzigkeit leiten lassen, und zwar sowohl bei der Ausgestaltung wie auch bei der Anwendung der rechtlichen Bestimmungen.⁸ Das führt dazu, dass im Konfliktfall nicht der Buchstabe des Gesetzes, sondern die dahinterstehende theologische Wahrheit der göttlichen Liebe und seines Erbarmens verpflichtend ist. Liebe und Barmherzigkeit werden dadurch allerdings keineswegs zu rechtlichen Instrumenten. Das können sie gar nicht; denn das „würde sie in ihrem Wesen zerstören“⁹. Sie sind und bleiben vielmehr als „ethisches Motiv zur Betätigung rechtlicher Methoden und Instrumente in Richtung einer barmherzigen Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung darauf gerichtet, dass das Recht nicht zum Selbstzweck wird, sondern auf sein Ziel, das Heil der Betroffenen, ausgerichtet bleibt“¹⁰.

Genau diese Ausrichtung allen kirchlichen Rechts auf das Seelenheil kann dann auch bedeuten und dazu führen, bei einem objektiv schuldig gewordenen Glied der kirchlichen Gemeinschaft „Gnade vor Recht“ walten und ihm so Gerechtigkeit im christlichen Sinn widerfahren zu lassen. Das heißt aber eben gerade nicht, dass die Gnade „gänzlich in den Bereich der Will-

⁶ Helmuth Pree, Kirchenrecht und Barmherzigkeit. Rechtstheologische und rechtstheoretische Aspekte, in: AKathKR 184 (2015), 57–74, hier: 63.

⁷ Klaus Demmer, Moraltheologie und Kirchenrecht. Eine neue Allianz?, in: Josef Römel / Bruno Hidber (Hg.), In Christus zum Leben befreit. Festschrift für B. Häring, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 1992, 352–366, hier: 354.

⁸ Vgl. Konrad Hartelt, Kirche und Recht. Überlegungen zur theologischen Legitimierung des Kirchenrechts, in: Bertram Pittner / Andreas Wollbold (Hg.), Zeiten des Übergangs. Festschrift für F. G. Friemel (Erfurter Theologische Studien 80), Leipzig 2000, 280–286, hier: 284.

⁹ Helmuth Pree, Kirchenrecht und Barmherzigkeit (Anm.6), 67.

¹⁰ Ebd.

kür verwiesen und die Aussage vertreten werden darf, dass es in jedem Fall stets ‚gechter‘ sei, der Gnade den Vorrang vor der Anwendung des Rechts einzuräumen“¹¹.

Für jede andere Rechtsordnung, insbesondere für eine staatliche Rechtsordnung, ist diese Logik der „Gnade vor Recht“ als eine mögliche Ausdrucksform der Gerechtigkeit bzw. Liebe und Barmherzigkeit, also nicht als Gegensatz, sondern als Teilapekt oder gar Synonym für Gerechtigkeit¹² undenkbar. Hier müssen der Gerechtigkeit ganz andere Maßstäbe zugrunde gelegt werden. In einer staatlichen Rechtsordnung muss „Gerechtigkeit“ sehr allgemein und damit inhaltsdünne definiert werden, damit sie von allen Bürgerinnen und Bürgern jedweder Weltanschauung, Wert- und Moralvorstellung akzeptiert wird. In der Rechtsordnung der katholischen Kirche ist „Gerechtigkeit“ dagegen sehr konkret und inhaltsreich definiert, weil sie auf das gemeinsame Bekenntnis des katholischen Glaubens der Glieder Bezug nimmt und nehmen muss.¹³ Daher verlangt „Gerechtigkeit“ in der katholischen Kirche, am Evangelium und der christlichen Sittenlehre Maß zu nehmen,¹⁴ während sie im Staat die Gewährleistung der Gleichbehandlung

und die Rechtssicherheit fordert. In der Rechtsordnung des Staates wird daher so etwas wie Liebe, Barmherzigkeit und Gnade als „eine nicht notwendige Ausnahme vom Recht“ verstanden, in der Rechtsordnung der katholischen Kirche dagegen als

notwendiger Bestandteil der Gerechtigkeit, so dass eine rigorose Anwendung des Rechts als „ungerecht“ gilt.¹⁵

Wo dieser Grundsatz von der Liebe und Barmherzigkeit als Letztkriterium nicht beherzigt wird, wird Recht oft rigo-ros, lieblos und unbarmherzig – sei es in der Formulierung von Rechtsnormen, sei es in ihrer Auslegung oder in ihrer Anwendung. Deshalb muss in der Kirche Recht so formuliert, ausgelegt und angewendet werden, dass es – wie es Papst Johannes Paul II. formuliert hat – „der Liebe, der Gnade und dem Charisma Vorrang einräumt und gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gemeinschaft wie auch der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert“¹⁶. Soll die Kirche trotz allen Versagens ihrer Glieder als eine Kirche der Liebe und Barmherzigkeit erfahren werden, muss deutlich werden, dass die kirchliche Rechtsordnung ein zweifaches Ziel verfolgt: „Sie muss dazu beitragen, die Identität der Kirche angesichts des möglichen Versagens ihrer Glieder zu schützen, und diesen zugleich Wege der Umkehr eröffnen. Wenn und wo dies beachtet wird, kann in den Blick kommen, dass die kirchliche Rechtsordnung auch mit ihren Sanktionen und strafrechtlichen Bestimmungen notwendig ist und keinen Widerspruch zu einer ‚Kirche der Liebe‘ darstellt. Liebe ist dann kein Überbau, von außen der kirchlichen Rechtsordnung gleichsam aufgesetzt, sondern ihr letztes Ziel und ihre höchste Vollendung, weil

¹¹ Marcus Nelles, *Summum ius summa iniuria? Eine kanonistische Untersuchung zum Verhältnis von Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit im Recht der Kirche* (Münchener Theologische Studien. Kanonistische Abteilung 59), St. Ottilien 2004, 245.

¹² Vgl. ebd., 244.

¹³ Vgl. ebd., 118.

¹⁴ Vgl. ebd., 128.

¹⁵ Vgl. ebd., 334.

¹⁶ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Sacrae disciplinae leges* vom 25. Januar 1983, lat.-dt., in: CIC/1983, IX–XXVII, hier: XIX.

alles Recht in der Liebe aufgehoben und bewahrt ist.“¹⁷

Spätestens an dieser Stelle kommt die Frage auf: Und was heißt das nun für die eingangs genannten Beispiele des Religionslehrers mit ziviler Scheidung und Wiederheirat, der Frauen, die sich zu Priesterinnen weihen lassen haben, und der Frau, die abgetrieben hat, auf der einen Seite, und für den schikanierenden Religionslehrer, die Bordellbesitzerin, den Pfarrer, der die Ministranten seltsam berührt, auf der anderen Seite? So nachvollziehbar der Wunsch ist, die allgemeinen Überlegungen zu Liebe und Recht auf diese oder andere konkrete Fälle anzuwenden, er kann hier nicht erfüllt werden. Denn wann genau rechtliche Maßnahmen die Liebe und Barmherzigkeit schützen und wann genau umgekehrt die Liebe und Barmherzigkeit vor rechtlichen Maßnahmen geschützt werden müssen, verlangt ein sorgsames Abwägen der konkreten Einzelumstände. Jede allgemeine Aufzählung von Kriterien würde die notwendige Flexibilität von Liebe, Barmherzigkeit und Recht unsachgemäß einengen und dem Missverständnis einer falsch verstandenen Kasuistik Vorschub leisten. Die Praxistauglichkeit der Zusammengehörigkeit von Liebe, Barmherzigkeit und Recht kann daher abschließend nur durch einige Orientierungsfragen aufgezeigt werden: Welche Ursachen liegen dem Handeln zugrunde? Ist es selbst ein Verstoß gegen die Liebe und Barmherzigkeit? Ist es Versagen oder persönliches Ablehnen eines Grundsatzes, einer Lehre oder Regelung? Wie beurteilt die Person selbst ihre Tat bzw. ihr Verhalten? Ist sie bereit, nach ihrem Teil der Verantwortung

zu suchen und diese zu tragen? Ist sie bereit zu bereuen, was zu bereuen ist, und wieder gut zu machen, was wieder gut gemacht werden kann? Identifiziert sich die Person generell mit der Gemeinschaft der Kirche? Ruft sie Unruhe und Ärgernis in der Gemeinschaft hervor? Wird durch die entsprechende kirchliche Maßnahme oder gerade im Gegenteil durch keine entsprechende kirchliche Maßnahme die persönliche Glaubwürdigkeit und die der Kirche beeinträchtigt? Durch welches Tun oder Unterlassen wird das Seelenheil der betroffenen Person wie der Gemeinschaft mehr gefördert?

In einem konkreten Fall nahe beim Menschen zu sein, also Liebe, Barmherzigkeit und Recht zusammenzuhalten und nicht gegeneinander auszuspielen, kann nicht abstrakt bestimmt werden, sondern verlangt immer einen detaillierten Abwägungsprozess. Das ist die Kehrseite der Tatsache, dass das Nahe-beim-Menschen-Sein, dass Liebe, Barmherzigkeit und Recht „keine absoluten, sondern relationale Größen [sind], die um der Menschen willen ausgewogen als Ziele einer salus animarum dienenden Lösung zuzuführen sind.“¹⁸

Die Autorin: Sabine Demel, geb. 1962, ist promovierte und habilitierte Theologin und seit 1997 Professorin für Kirchenrecht an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg; Publikationen: *Frauen und kirchliches Amt. Grundlagen – Grenzen – Möglichkeiten*, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2021 (3. erweiterte Auflage); „Wenn eure Gerechtigkeit nicht weit größer ist ...“ (Mt

¹⁷ Peter Krämer, Strafen in einer Kirche (Anm. 3), 22.

¹⁸ Thomas Schüller, Das Heil der Gläubigen im Blick. Barmherzigkeit als Prinzip der Rechtsanwendung, in: Norbert Glöckner (Hg.), Barmherzigkeit verändert. Facetten eines lebensbereichern den Weges, Münster 2008, 181–196, hier: 194.

5,20). *Unrechtsbewusstsein und Rechtskultur im Verhältnis von kirchlichem und staatlichem Recht*, in: Konrad Hilpert / Stephan Leimgruber / Jochen Sautermeister / Gunda Werner (Hg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche. Analysen – Bilanzierungen – Per-*

spektiven (QD 309), Freiburg i.Br.–Basel–Wien 2020, 145–158; *Ihr seid zur Freiheit berufen (Gal 5,1) – und auch mit den dafür nötigen Rechten ausgestattet? Das kirchliche Gesetzbuch auf dem Prüfstand*, in: Amos International 14 (2020), Heft 1, 25–34; GND 113241291.